

Zeitschrift: Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA
Band: 60 (1989)
Heft: 8

Rubrik: In eigener Sache

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In eigener Sache

Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug: Was uns besonders stört

Bundesgesetz und Verordnung über die Leistungen des Bundes im Straf- und Massnahmenvollzug haben in weiten Teilen unserer Jugendheimleiter erhebliche Verunsicherungen verursacht. Dies veranlasste uns, im Rahmen einer eigens dafür geschaffenen Arbeitsgruppe, Konsequenzen für unsere betroffenen Heime und deren Leiter gründlich zu prüfen. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse in dieser Arbeitsgruppe hat die Geschäftsleitung eine ausführliche Eingabe an Herrn Bundesrat Arnold Koller ausgearbeitet, die inzwischen vorläufig beantwortet worden ist. Den Inhalt der Eingabe und der bundesrätlichen Antwort geben wir Ihnen nachstehend zur Kenntnis.

Werner Vonaesch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Herrn Bundesrat Arnold Koller
3003 Bern

8008 Zürich, 31 März 1989

Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug vom 5. Oktober 1984

– Richtlinien über die Anerkennung der Beitragsberechtigung von Erziehungseinrichtungen

Abschnitt II «Anerkennungsvoraussetzungen»
Randziffern 7 bis 10 «Leitung» (Heimleiter-Qualifikation)

Abschnitt IV «Berechnung der Betriebsbeiträge»
Randziffern 19 ff., insbesondere Randziffer 21

Hochgeachteter Bundesrat

Als grösster und auch ältester Verband des schweizerischen Heimwesens, 1844 bereits gegründet, setzen wir uns für die Belange des Heimwesens ein. Dabei unterstützen wir insbesondere seit unserer Statutenrevision 1976, nicht einseitig nur einzelne Berufsgruppen oder Trägerschaften, sondern verfolgen bewusst die Anliegen sowohl der Heime (Trägerschaften), Heimleiter und Heimmitarbeiter als auch der ihnen anvertrauten Heimbewohner. Der Verband umfasste Ende 1988 rund 2000 Einzelmitglieder und rund 800 Heime des Jugend-, Behinderten- und Alters- und Pflegeheim-Bereiches, mit insgesamt rund 42 000 Betreuungsplätzen.

Unserem Auftrag entsprechend erlauben wir uns, in der oben erwähnten Angelegenheit an Sie zu gelangen. Die Einführung der Anerkennungsrichtlinien hat in zahlreichen Jugendheimen zu Verunsicherungen geführt, indem *verschiedene bisher anerkannte und auch bewährte Heimleiter den neu formulierten Anforderungen nicht mehr entsprechen sollten und sich deshalb auch diskriminiert fühlen*. Abgesehen von den menschlichen Aspekten, die in diesem Zusammenhang sicher nicht übersehen werden sollten, gilt es auch, die allenfalls damit verbundenen pädagogischen Konsequenzen in einzelnen Heimen in Betracht zu ziehen. Schliesslich möchten wir bei der geplanten bzw. verlangten Zusatzausbildung für erzieherisch tätiges Personal aus andern Berufen einen Änderungswunsch anbringen, der die Unterstützung

dieser Zusatzausbildung in den Heimen personalpolitisch besser durchsetzen liesse und damit der allgemeinen Qualitätsverbesserung in den Heimen dienen würde. Auslösend für die von uns hier angeschnittene Problematik ist die Neuverteilung der Lasten zwischen Bund und Kantonen. Als Bestandteil des sogenannten 1. Massnahmenpakets sind entstanden:

- Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug vom 5. Oktober 1984;
- Verordnung über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug vom 29. Oktober 1986;
- Richtlinien über die Anerkennung der Beitragsberechtigung von Erziehungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche . . . (Beitragsrichtlinien) vom 14. August 1987.

Wesentlich für unsere Betrachtungen sind die von uns eingangs zitierten *Anerkennungsrichtlinien*, insbesondere die speziell bezeichneten Abschnitte II und IV. Es ist uns bewusst, dass die Anerkennungsrichtlinien juristisch die Wirkung einer *internen Dienstanweisung* haben und deshalb von unserer Seite nicht angefochten werden können. Wir denken jedoch, dass es im Interesse aller Beteiligten liegen muss, allenfalls sich zeigende Schwierigkeiten aufzugreifen und nach sachdienlichen Lösungen zu suchen. So erlauben wir uns, hiermit an Sie eine eingehend begründete Eingabe zu machen, die wir wie folgt gliedern:

Teil A Heimleiter-Qualifikation

Abschnitt II der Anerkennungsrichtlinien

1. Situation in unseren Heimen
2. Was uns stört
3. Erwägungen
4. Antrag

Teil B Zusatzausbildung für erzieherisch tätiges Personal aus andern Berufen

Abschnitt IV der Anerkennungsrichtlinien

1. Situation heute
2. Unsere Bedürfnisse und Ziele
3. Probleme
4. Antrag

Bevor wir mit den eigentlichen Ausführungen zu unseren Anliegen beginnen, sei der guten Ordnung halber eingestanden, dass die von uns nun eingehend kritisierten Anerkennungsrichtlinien

allen interessierten Verbänden und Institutionen zur Vernehmlassung unterbreitet worden sind und wahrscheinlich, wenn überhaupt, kaum Einwände oder konkrete Änderungs- und Ergänzungswünsche eingegangen sind. Unsere neue Geschäftsleitung, die zur erwähnten Vernehmlassung nicht Stellung nehmen konnte, bedauert dies. Doch darf nicht übersehen werden, dass zu jenem Zeitpunkt die Auswirkungen auf die Praxis, wie in solchen Fällen üblich, nicht in voller Tragweite erkannt werden konnten. Unseres Wissens ist es in diesem Falle andern Verbänden ähnlich ergangen.

Teil A Heimleiter-Qualifikation

1. Konsequenzen in unseren Heimen

Die Anerkennungsrichtlinien äussern sich in den Randziffern 7 bis 10 ziemlich klar, wer inskünftig noch zur Führung eines justiz- anerkannten Jugendheimes berechtigt sein wird. Dennoch gibt es natürlich noch recht viel *Spielraum für Ängste und Spekulationen*, insbesondere bei Heimleitern mit Ausbildungsgängen, die als Grenzfälle zu bezeichnen sind. Frau Dr. Priska Schürmann hat auf Anfrage unseres Geschäftsleiters erklärt, dass 1989, im Rahmen der durchzuführenden Neu-Anerkennung, bei allen Heimen die einzelne Situation in Betracht gezogen wurde, in jedem Fall jedoch nicht einfach mit einer Besitzstandswahrung gerechnet werden dürfe.

Eine nicht zu unterschätzende Zahl unserer Jugendheime wird zurzeit durch Heimleiter geführt, deren *Ausbildung den neuen Anerkennungsrichtlinien nicht mehr entspricht*, von Heimleitern jedoch, die ihre Aufgabe bisher gut erfüllt haben und auch von den kantonalen Aufsichtsbehörden geschätzt worden sind. Die meisten dieser Heime werden jedoch auf die jährlichen Betriebsbeiträge des Bundes angewiesen sein, so dass man, bei restriktiver Handhabung der neuen Vorschriften, fortan auf ihre Dienste verzichten müsste. Sollte dies Tatsache werden, wären damit, abgesehen von den *menschlichen Aspekten*, verschiedene *pädagogische und personalpolitische Konsequenzen* gleichzeitig neu zu überdenken.

2. Was uns besonders stört

Die Anerkennungsrichtlinien sind unseres Erachtens einseitig auf die *ausbildungs- und standespolitischen Zielsetzungen der Arbeitsgemeinschaft der Heimerzieher Schulen (SAH)* ausgerichtet und missachten in unverständlicher Weise die diesbezügliche Realität in vielen Heimen. Sie nehmen auch in keiner Weise Rücksicht auf die historisch bedingte Entwicklung in der Heimerziehung. Man bedenke, welch grosse erzieherische Bedeutung der *landwirtschaftlichen und handwerklichen Ausbildung in der Heimerziehung* bis vor relativ kurzer Zeit beigemessen wurde und deshalb, bedingt durch diese Entwicklung, eine stattliche Zahl älterer Heimleiter aus solchen Berufen stammt. Trotzdem und vielleicht mitunter auch deshalb haben sie sich in ihrer Aufgabe mehrheitlich sehr gut bewährt.

Speziell stört uns auch, dass gemäss Randziffer 9 der Anerkennungsrichtlinien die *Ausbildung des Lehrers* nicht anerkannt werden soll, während Berufe wie *Sozialarbeiter, Soziologen, Psychologen* die gesetzten Voraussetzungen ohne weiteres erfüllen sollen. Selbst wenn die da und dort angebrachten Argumente, der Lehrer sei ein Einzelkämpfer, allzu sehr auf die Arbeit «an der Front» ausgerichtet und deshalb in der teamorientierten Erziehungsarbeit überfordert, in einzelnen Fällen zutreffen mag, verstehen wir keineswegs, weshalb man deshalb gleich seine Eignung als Erziehungsleiter in Frage stellen darf. Die übrigen, vorhin genannten Berufe bringen ebenfalls nicht vollständig auf die Jugendheimleiter-Aufgabe zugeschnittene Voraussetzungen mit.

In diesem Zusammenhang stossen wir natürlich auf die Tatsache, dass die Anerkennungsrichtlinien keine Übergangsbestimmungen, wie in solchen Fällen üblich, vorsehen. Übergangsbestimmungen hätten eine Homogenisierung der Ausbildung der Jugendheimleiter ermöglicht, ohne einzelne Gruppen bewährter Heimleiter in diskriminierender Weise disqualifizieren zu müssen.

In den Vorschriften der Anerkennungsrichtlinien zur sogenannten Heimleiterqualifikation ist unseres Erachtens der dem allgemeinen Zeitgeist entsprechende Trend zur Professionalisierung und zur Machbarkeit doch weitgehend unverkennbar. Wir bedauern ausserordentlich, dass, vielleicht teilweise bedingt durch das Fehlen von Übergangsbestimmungen, in der *Praxis als Heimleiter erbrachte Erfolge überhaupt keine Beachtung finden*. Doch wissen wir nur zu gut: Fachliche Kompetenz ist sicher eine gute Voraussetzung, jedoch kein Garant für eine erfolgreiche Tätigkeit als Heimleiter. Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, dass die Arbeitsgemeinschaft der Heimerzieher Schulen, die mit Recht einen wesentlichen Einfluss auf diese Anerkennungsrichtlinien hatte, gewisse standespolitische Anliegen einfließen lassen konnte.

3. Erwägungen

Die Situation unserer Heimleiter ist uns zwar ein erstrangiges Anliegen, doch schiene es uns unverantwortlich, diese standespolitischen Fragen zu diskutieren, ohne dass wir uns nicht auch mit den Konsequenzen, die sich in den einzelnen Heimen ergeben könnten, befasst hätten.

Was sind nun aber diese Konsequenzen?

Pädagogische Erwägungen

Der von uns bereits angesprochene *Trend der Professionalisierung*, der vor allem von den Schulen stark gefördert wird, bringt Veränderungen in unsere Heimerziehung, denen wir aus pädagogischen Gründen nicht vorbehaltlos zustimmen können. Wir betrachten die Mannigfaltigkeit der Bezugspersonen und ihre berufliche Herkunft als wichtige Voraussetzung für eine realitätsbezogene Heimerziehung. Folgende Aspekte seien hier kurz erwähnt:

- Heimerziehung spielt sich nicht nur im erzieherisch-professionellen Rahmen ab. Im Gegenteil! Sogenannte «nichtprofessionelle» Erziehungsmächte formen in der Erziehung, auch in der Heimerziehung, oft weit mehr, als gemeinhin angenommen wird.
- Mit der Forderung nach ausschliesslich professionellen Heimerziehern entfernen wir die Heimerziehung noch mehr von der Familien- beziehungsweise der Alltags-Erziehung. Unsere Heimerziehung wird damit laufend an Realitätsbezogenheit einbüßen, die andererseits so vonnöten ist.
- Heimerziehung sollte unseres Erachtens auch Abbild der Normalerziehung sein. Unsere Klienten müssen ganzheitlich erzogen werden, in einer realitätsbezogenen Erziehungssituation aufwachsen, damit sie dereinst nach Austritt aus dem Heim, im Umgang mit Leuten, die über keine erzieherische Ausbildung verfügen, speziell auch in ihrer künftigen Arbeitswelt, geübt sind. Wir sehen deshalb in der Mannigfaltigkeit der Kontakte von Heimkindern mit verschiedensten Leuten im Heim, eben auch Leuten aus andern Berufen, eine grosse Chance.
- Heimerziehung, ausschliesslich getragen von professionellen Erziehern im Sinne der SAH, würde der von uns angestrebten Ganzheitlichkeit niemals gerecht.

Personalpolitische Erwägungen

Wie in dieser Eingabe bereits erwähnt, wird der überwiegende Teil der von den neuen Anerkennungsrichtlinien betroffenen Heime nicht auf die Betriebsbeiträge des Bundes verzichten können oder wollen. Man müsste sich wahrscheinlich aus diesem Grund da und dort von einem geschätzten, bewährten Heimleiter trennen. Damit ergeben sich natürlich weitere *personalpolitische Konsequenzen*. Einmal abgesehen von der Frage, inwieweit solche Massnahmen im Einzelfall politisch durchsetzbar wären, sind die Folgewirkungen innerhalb der Heime noch in Betracht zu ziehen. Einige Aspekte seien kurz aufgeführt:

- Angesichts der allgemein äusserst *prekären Situation auf den Arbeitsmärkten* ist davon auszugehen, dass es wahrscheinlich in den wenigsten Fällen überhaupt möglich wäre, einen qualitativ befriedigenden Nachfolger zeitgerecht verpflichten zu können.
- Die Anerkennungsrichtlinien sehen in Randziffer 10 auch die Möglichkeit der Beistellung eines verantwortlichen pädagogischen Leiters vor. Abgesehen von den zu erwartenden Rekrutierungsproblemen stellt sich auch die Frage der dadurch entstehenden *zusätzlichen Kosten* und deren *Tragbarkeit für die betroffenen Heime*.
- Derartige personelle Umstrukturierungen führen oft zu unbeliebten *Umbesetzungen* oder gar zu *Entlassungen* und damit zu *Vakanzen*, die letztlich wahrscheinlich nur teilweise und, wenn überhaupt, nicht zeitgerecht und wahrscheinlich auch nur in verminderter Qualität wieder besetzt werden könnten.

Wir sind der festen Überzeugung, dass solche Massnahmen, die letztlich für verschiedene bewährte Heimmitarbeiter diskriminierenden Charakter hätten, in keinem Verhältnis zum erzielten Effekt stehen, wahrscheinlich jedoch mehrheitlich zusätzliche Aufwendungen beträchtlichen Ausmasses nach sich ziehen würden.

Heimleiter ist kein erlernbarer Beruf. So wenig wie der eines Direktors. Es ist die Persönlichkeit eines Menschen, der mit gewissen fachlichen Kenntnissen, gepaart mit Führungseigenschaften, diese komplexe und anspruchsvolle Aufgabe erfüllen kann. Wir verhehlen keineswegs, dass in der Heimleiter-Fortbildung noch vieles zu tun bleibt. Vieles wurde bereits getan. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf unseren seit einigen Jahren, gemeinsam mit VESKA, Pro Senectute und SKAV durchgeführten Aufbaukurs. Wir sind als Verband auch bereit, uns für die fachliche Fortbildung der Jugendheimleiter einzusetzen. Wir vertreten aber entschieden die Meinung, dass für die von den neuen Vorschriften betroffenen Heimleiter fachliche Zusatzkurse angeboten werden müssen, im Sinne einer angemessenen und sachdienlichen Förderung der Heimqualität.

4. Antrag

Wir bitten Sie, unsere Anliegen wohlwollend zu prüfen und folgende Anträge entgegenzunehmen:

- den sich in der Praxis bewährten Jugendheimleitern die für die bundesamtliche Anerkennung erforderliche Qualifikation im Sinne von sonst üblicherweise vorhandener Übergangsbestimmungen zuzuerkennen;
- die Ausbildung des «normalen» Lehrers für die Heimleiter-Qualifikation im Sinne der Anerkennungsrichtlinien ebenfalls anzuerkennen;
- eine Zusatzausbildung zu schaffen, ähnlich jener des erzieherisch tätigen Personals aus andern Berufen (Randziffer 21 der Anerkennungsrichtlinien). Wir denken allerdings an eine Zusatzausbildung, die auf Erfahrung und Wissen der betreffenden Heimleiter angemessen Rücksicht nimmt und gewährlei-

stet, dass die Absolventen auch tatsächlich fachlich profitieren können und den Kursbesuch nicht als Zumutung empfinden müssen.

In diesem Zusammenhang erwähnen wir gerne, dass wir zurzeit im Rahmen einer Projektgruppe an der Überprüfung und Neugestaltung unseres bisherigen «Grundkurses für Heimleiter» arbeiten. Die Projektgruppe wird sich in diesem Projekt unter anderem auch mit der Frage befassen, ob sich im neuen Curriculum eine Spezialisierung nach Heimtypen aufdrängen wird und inwieweit, damit verbunden, auch ergänzendes Spezialwissen vermittelt werden soll und kann, das den vom Bundesamt für Justiz und inskünftig vielleicht auch vom Bundesamt für Sozialversicherung geforderten Voraussetzungen gerecht wird. Diesbezügliche Verhandlungen werden zu gegebener Zeit mit den zuständigen Bundesämtern zu führen sein.

Teil B Zusatzausbildung für erzieherisch tätiges Personal aus andern Berufen

1. Situation heute

Die in der vorliegenden Eingabe bereits mehrmals zitierten Anerkennungsrichtlinien sehen in Randziffer 21 als Voraussetzung für das Ausrichten von Betriebsbeiträgen des Bundes eine sogenannte «Zusatzausbildung für erzieherisch tätiges Personal aus andern Berufen», auch «250-Stunden-Zusatzausbildung» genannt, vor.

Die SVE (Schweizerischer Verband für erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche) hat sich anfangs 1988 in einer Arbeitsgruppe mit dieser Zusatzausbildung befasst und sich in dieser Angelegenheit auch mit dem Bundesamt für Justiz in Verbindung gesetzt. In dieser Arbeitsgruppe hat man sich für ein gemeinsam mit der SAH (Arbeitsgemeinschaft der Heimerzieher-schulen) zu realisierendes «Kooperationsmodell SVE-SAH» entschieden. In einer von SVE, SAH und unserem Verband gemeinsam gebildeten Konzeptgruppe wurde schliesslich im Januar 1989 das «Konzept für 250-Stunden-Kurse» der Koordinationsstelle Ausbildung SVE-SAH erarbeitet.

Es handelt sich dabei um eine wichtige Arbeit, die hier, insbesondere von den Vertretern der beiden Verbände, SVE und SAH, geleistet worden ist. Wir bedanken uns bei allen Beteiligten auch an dieser Stelle für diese Leistung.

Unser Verband hat sich 1988 diesem Kooperationsmodell angeschlossen, obwohl es ein paar wenige Punkte enthält, die unseren Interessen nicht in allen Teilen gerecht werden. Es schien uns im Interesse einer möglichst zeitgerechten Realisierung richtig, auf einen sogenannten Alleingang bewusst zu verzichten. Auf die strittigen Punkte wollen wir in unserer vorliegenden Eingabe noch eingehen.

2. Unsere Bedürfnisse und Ziele

Wir legen Wert auf die Feststellung, dass wir die in den Anerkennungsrichtlinien geschaffene «Zusatzausbildung für erzieherisch tätiges Personal aus andern Berufen» als ausserordentlich wichtig und sinnvoll betrachten und auch das Kooperationsmodell SVE-SAH in den Grundzügen voll unterstützen.

Wenn diese Zusatzausbildung in den Anerkennungsrichtlinien auch als eigentliche Voraussetzung für das Ausrichten von Betriebsbeiträgen des Bundes vorgesehen ist, so sehen wir als Verband darin gleich zwei Zielsetzungen, nämlich:

- die Voraussetzung für die Betriebsbeiträge des Bundes, die für unsere Mitgliedheime eine wesentliche Bedeutung hat,

zusätzlich jedoch

- die Möglichkeit, angelerntes, erzieherisch tätiges Personal zu fördern. Dies als Möglichkeit der Qualitätsförderung in den Heimen einerseits und als Personalförderungs-Massnahme andererseits.

Es ist unser erklärtes Ziel, alle in den Heimen verfügbaren MitarbeiterInnen ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten entsprechend aus- und weiterzubilden zu lassen und damit die «Homogenität» zu fördern. Wir möchten sogar noch einen Schritt weiter gehen: Es soll von unserer Seite auch darauf hingewirkt werden, dass in gewissen Teilen erzieherisch tätige Mitarbeiter, die von ihrem Aufgabenbereich her für die Anrechnung von Betriebsbeiträgen nicht in Frage kommen können, trotzdem diese Zusatzkurse besuchen können.

Nun enthalten jedoch Anerkennungsrichtlinien und Kooperations-Modell Bestimmungen, die diese Bestrebungen aus verschiedenen Gründen hemmen, was letztlich nicht in unserem gemeinsamen Interesse liegen kann.

3. Probleme

Randziffer 21 der Anerkennungsrichtlinien

Sie schreibt vor, dass mit 250-Stunden-Zusatzausbildung nur angerechnet werden soll, wer seit mindestens 3 Jahren in einem vom EJPD anerkannten Heim erzieherisch tätig war. Wir vermuten, dass diese Bestimmung aufgenommen worden ist, um nicht der allerorts etwa vorhandenen Versuchung zur Absolvierung einer «Schmalspurausbildung» Vorschub zu leisten. Dennoch darf nicht übersehen werden, dass die ausserordentlich prekäre Situation am Arbeitsmarkt, insbesondere beim erzieherisch tätigen Personal, die Heime laufend zwingt, MitarbeiterInnen zu verpflichten, die nicht über die erforderliche Ausbildung verfügen. Erfahrungsgemäss könnten junge Leute, die sich einer regulären Erzieherausbildung nicht unterziehen können oder wollen, für eine kürzere Ausbildung motiviert werden. Doch werden da die wengigen bereit sein, nahezu 2 Jahre zu warten, bis sie mit dem Kurs beginnen können. Diese Bestimmung erweist sich für unsere Heime deshalb als personalpolitisch unglückliche, in vielen Fällen kaum erfüllbare Vorschrift. Sie sollte mit Rücksicht auf die sattsam bekannten Personalprobleme und im Interesse der angestrebten allgemeinen Qualitätsverbesserung reduziert werden auf 18 Monate.

Berufsbezeichnung

Nach unseren Feststellungen fehlt bis jetzt eine offizielle Bezeichnung für den Lehrgang der 250-Stunden-Zusatzausbildung. Wenn wir, wie bereits erwähnt, inskünftig angelernte MitarbeiterInnen laufend zur Absolvierung dieser Zusatzausbildung motivieren wollen, ist es aus personalpolitischen Gründen wesentlich, dass diese Absolventen ebenfalls eine *Berufsbezeichnung* besitzen. Gewiss, diese Berufsbezeichnung soll sich deutlich von jener der regulären Erzieherausbildung unterscheiden. Sie soll aber in jedem Fall klar erkennbar machen, dass es sich dabei um eine erzieherische Ausbildung handelt.

4. Antrag

Wir bitten Sie, auch diese Anliegen wohlwollend zu prüfen und folgende Anträge entgegenzunehmen:

- die in Randziffer 21 der Anerkennungsrichtlinien geforderte Praxis ist auf 18 Monate zu verkürzen;
- für die Absolventen der 250-Stunden-Zusatzausbildung ist in die Anerkennungsrichtlinien eine geeignete, klare Berufsbezeichnung im Sinne unserer Ausführungen aufzunehmen.

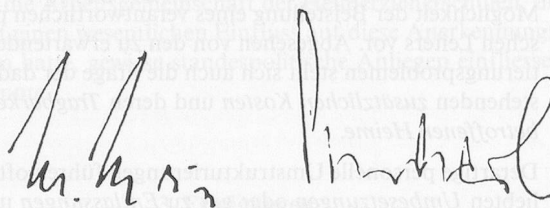
Die Rubrik «Chef zu sein dagegen sehr . . .» fällt in dieser Nummer aus.

Es würde uns freuen, wenn Sie zur Beratung dieser Anliegen eine Delegation unseres Verbandes empfangen würden. Eine gegenseitige Aussprache gäbe Gelegenheit, die formulierten Anliegen eingehender zu begründen, und fördert das gegenseitige Verständnis.

Schliesslich danken wir Ihnen für alle Ihre Bemühungen im Zusammenhang mit dem Erarbeiten von Bundesgesetz, Verordnung und Anerkennungsrichtlinien.

Mit freundlichen Grüssen

VSA Verein für Schweizerisches Heimwesen



M. Meier
Präsident

W. Vonaesch
Geschäftsleiter

Die bundesrätliche Antwort

DER VORSTEHER
DES EIDGENÖSSISCHEN
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENTS

Ihre Eingabe vom 31. März 1989

Sehr geehrter Herr Meier,
sehr geehrter Herr Vonaesch,

Für Ihre Eingabe vom 31. März 1989 danke ich Ihnen. Ich habe Ihre Anträge vom Bundesamt für Justiz eingehend prüfen lassen, was einige Zeit in Anspruch genommen hat. Ich bitte Sie daher um Verständnis, dass ich erst jetzt zu Ihrem Schreiben Stellung nehmen kann.

Das Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug vom 5. Oktober 1984 (LSMG), die dazugehörige Verordnung vom 29. Oktober 1986 (LSMV) und die Beitragsrichtlinien meines Departementes vom 14. August 1987 (BRL) sind das Resultat der Beratungen in den Eidgenössischen Räten zum ersten Massnahmenpaket «Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen». Auch Ihr Fachverband war seinerzeit in das Vernehmlassungsverfahren einbezogen worden.

Seit dem 1. Januar 1987 sind Gesetz und Verordnung in Kraft und kommen für bereits vor 1986 von meinem Departement anerkannte Erziehungsheime ab 1990 voll zum Tragen (Art. 21 Bst. c LSMG). Doch schon heute zeigt sich, dass die Anwendung ein-

zelter Vorschriften auf Schwierigkeiten stossen wird. So zeichnet sich eine unüberbrückbare Diskrepanz zwischen den Ansichten der Heimleiter der deutschen und denjenigen der welschen Schweiz ab. Dies wurde von Vertretern der Westschweiz sehr deutlich artikuliert. Da es nicht die Absicht des Gesetzgebers sein kann, Rechtsnormen anzuwenden, die sich nicht durchsetzen lassen, klärt das Bundesamt für Justiz, wie eine einheitliche Rechtsanwendung für die ganze Schweiz sichergestellt werden kann. Diese Abklärungen sind im Gange und werden noch vor den Sommerferien abgeschlossen.

Bei dieser Sachlage ist eine Aussprache über Ihre Revisionsanträge im jetzigen Zeitpunkt noch verfrüht. Selbstverständlich werden Ihre Vorschläge in die momentanen Abklärungen einbezogen und unsere volle Aufmerksamkeit finden.

Die Besitzstandswahrung für die Subventionierung der Gehälter jener Heimleiter, welche die neuen Anerkennungsanforderungen nicht erfüllen, ist Gegenstand einer besonderen Prüfung. Es wird sich zeigen, ob die Subventionierung dieser Gehälter, allenfalls verbunden mit Auflagen, möglich sein wird.

In diesem Sinne rechne ich mit Ihrem Verständnis und wünsche Ihnen viel Erfolg in Ihrem Bemühen um das Wohlergehen der Ihnen und Ihren Mitgliedern anvertrauten Personen.

Mit freundlichen Grüßen



Arnold Koller, Bundesrat

Sitzung in Bern

Inzwischen hat das Bundesamt für Justiz auf Dienstag, 27. Juni 1989, zu einer Sitzung nach Bern eingeladen. Aufgrund verschiedener Vorstösse aus Fachkreisen müsse geschlossen werden – so argumentierte das Bundesamt in seiner Einladung – dass die Anwendung einzelner Vorschriften der Verordnung zum Bundesgesetz auf Schwierigkeiten stossen werde. So zeichne sich eine unüberbrückbare Diskrepanz zwischen den Ansichten der Heimverantwortlichen der deutschen und der welschen Schweiz ab.

Eine grosse Arbeitsgruppe hat an der erwähnten Sitzung, unter der zielstrebigem, aber von freundlichem Geist getragenen Leitung von Professor Dr. L. Krauskopf, Vizedirektor des Bundesamtes, über die Revision der Verordnung zum Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV) sowie die Beitragsrichtlinien beraten. Allerdings war der Gesprächsverlauf in der Arbeitsgruppe keineswegs ein Dialog zwischen Bundesamt und den eigentlichen Heimverantwortlichen, sondern eher eine von Bildungsfachleuten dominierte Forumdiskussion sämtlicher interessierten Kreise. Immerhin scheint, soweit bis Redaktionsschluss beurteilbar, unser Wunsch, für die bisher anerkannten Heimleiter und erzieherisch tätigen Mitarbeiter Übergangsbestimmungen einzuführen, berücksichtigt zu werden.

Das Bundesamt wird in den kommenden Wochen noch die Befragung der Kantone durchführen und alsdann die neuen Bestimmungen erlassen. Wir werden zu gegebener Zeit eingehender auf die Angelegenheit zurückkommen.

W. Vonaesch

Affektive Erziehung im Heim

Handeln im Spannungsfeld zwischen Pädagogik und Justiz

Kinder können sich psycho-sexuell frei entwickeln, wenn sie Zutrauen zu sich selbst und zu anderen Menschen aufbauen lernen. Dafür benötigen sie affektive Zuwendung, die sich auch und vor allem im Körperkontakt und in zärtlichen Gesten ausdrückt. Körperlichkeit und Zärtlichkeit sind demnach unentbehrliche Basisbestandteile einer jeden Erziehung – auch der Erziehung im Heim.

Körperlichkeit steht jedoch immer auch in der zweifachen Gefahr, einerseits das für die Entwicklung des Kindes förderliche Mass zu überschreiten und andererseits an die Grenzen des sittlichen Empfindens des Durchschnittsbürgers zu stossen, der beim institutionellen Erziehungsauftrag misstrauischer urteilt als in der Familie. Die Justiz übernimmt hier die vornehme Aufgabe, Menschen, vor allem Kinder und Jugendliche, die in einem entwicklungsbedingten Abhängigkeitsverhältnis stehen, vor derartigen Übergriffen zu schützen.

Erziehung überhaupt, in besonderem Masse aber Erziehung in Heimen und Anstalten, bewegt sich also in ihrem affektiven Bereich ständig im Spannungsfeld zwischen den Erfordernissen und Ansprüchen der Pädagogik und den schützenden Bestimmungen und Regeln der Justiz. Dem Erziehenden stehen aber für diese anspruchsvolle Aufgabe noch keine klaren Handlungshilfen zur Verfügung. Um diesem Mangel zu begegnen, hat sich eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe Affektive Erziehung im Heim gebildet, der Heimleiter, Pädagogen, Psychologen, Mediziner und Juristen angehören. Das Material, das sie bis jetzt aufgearbeitet hat, ist nun als 93seitige A 4-Broschüre unter dem Titel «Affektive Erziehung im Heim. Handeln im Spannungsfeld zwischen Pädagogik und Justiz», im VSA-Verlag erschienen. Einer grundsätzlichen Betrachtung der ganzen Problematik folgt eine reiche Sammlung authentischer Beispiele von problematischem affektiv-erzieherischem Verhalten im Heim. Zu jedem Beispiel werden in übersichtlicher Form pädagogische und juristische Erwägungen angestellt und zu allgemeinen Merkpunkten und Leitlinien für die Praxis der affektiven Erziehung im Heim verdichtet.

Die Broschüre «Affektive Erziehung im Heim» wird von ihren Autoren als Werkstattbericht bezeichnet, um damit zu dokumentieren, dass die Arbeitsgruppe gerne Anregungen von engagierten Lesern in die weitere Bearbeitung der Problematik aufnimmt. «Affektive Erziehung im Heim» kann zum Preis von Fr. 21.50 (inkl. Versandkosten) beim Sekretariat VSA, Verlagsabteilung, Seegartenstr. 2, 8008 Zürich, bezogen werden.

Bestellung

Wir bestellen hiermit

..... Exemplar(e) der Broschüre «Affektive Erziehung im Heim. Handeln im Spannungsfeld zwischen Pädagogik und Justiz.», herausgegeben von der Arbeitsgruppe Affektive Erziehung im Heim, zum Preis von Fr. 21.50 (inkl. Versandkosten).

Name, Vorname _____

Name und
Adresse des Heims _____

PLZ/Ort _____

Datum, Unterschrift _____

Bitte senden an Sekretariat VSA, Verlagsabteilung,
Seegartenstr. 2, 8008 Zürich